

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Kindgerechte Justiz in Niedersachsen: Hat die Landesregierung einen Überblick über etwaige Unterschiede zwischen den Standorten?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 30.04.2026 - Drs. 19/10599, an die Staatskanzlei übersandt am 08.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 08.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

In den dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen vorgelegten Stellungnahmen der Sachverständigen zum Antrag „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) wird das Ziel einer kindgerechten Justiz unterstützt. Zugleich wird in den Sachverständigenstellungnahmen darauf hingewiesen, dass es in Niedersachsen bisher an landesweit einheitlichen Standards, an einer belastbaren Datengrundlage und an einer systematischen Steuerung der Umsetzung fehle. Genannt werden von den Sachverständigen insbesondere Unterschiede bei kindgerechten Anhörungs- und Vernehmungsräumen, geschützten Wartebereichen, der Nutzung audiovisueller Vernehmungen, der Information von Kindern und Jugendlichen sowie bei der Verfügbarkeit psychosozialer Prozessbegleitung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerks empfehlen ausdrücklich die Einsetzung koordinierender Stellen für kindgerechte Justiz in den einzelnen Bundesländern und zeigen Handlungsbedarfe in diesem Bereich auf. Der Entschließungsantrag der regierungstragenden Fraktionen „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) greift, wie bereits in der Unterrichtung durch das Justizministerium im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 21. Januar 2026 ausgeführt, diese Forderung auf und präzisiert zahlreiche Prüffelder, die eine Koordinierungsstelle übernehmen sollte (hier: Standards, Raumausstattung, Informationsmaterial). Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle soll dabei zunächst gehören, den „status quo“ der kindgerechten Justiz zu erheben und ein Konzept zur weiteren Stärkung auszuarbeiten. Bereits in der Unterrichtung durch die Landesregierung hat das Justizministerium dieses Vorhaben ausdrücklich begrüßt und bestätigt, dass in vielen der vom Entschließungsantrag aufgeführten Punkte zunächst Erhebungs- und Einordnungsbedarf besteht. Erst im Anschluss wird eine Koordinierungsstelle über die konkreten Schlussfolgerungen befinden und Maßnahmen ilitieren können.

1. Welche landesweit verbindlichen Standards für eine kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren bestehen derzeit in Niedersachsen in Strafverfahren, familiengerichtlichen Verfahren und sonstigen Verfahren mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?

Nach der UN-Kinderrechtskonvention, den Leitlinien zur kindgerechten Justiz des Europarates, der EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 vom 24. Juni 2020 (COM 2020, 258 final) und der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) ist die nationale Justiz verpflichtet, das Wohl von Kindern und

Jugendlichen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Justizsystem in Berührung kommen. Es handelt sich um zentrale Standards, die in Deutschland angewendet werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört werden und dass ihre besonderen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Landesrechtliche Vorschriften oder verbindliche untergesetzliche Standards wurden in der Vergangenheit weder für das Familien- noch für das Strafverfahren geschaffen.

Für den Strafprozess existieren in diesem Zusammenhang aber zahlreiche bundesrechtliche Vorschriften:

Nr. 19 Abs. 1 RiStBV sieht vor, dass die mehrfache Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Um insbesondere Kinder vor für sie belastenden Mehrfachvernehmungen zu schützen, kann nach §§ 58a, 255a der Strafprozessordnung (StPO) die Videoaufzeichnung einer früheren richterlichen Vernehmung in der Hauptverhandlung abgespielt werden und die erneute Vernehmung eines Opferzeugen entbehrlich machen. Weitere in der StPO festgelegte Möglichkeiten der Belastungsreduktion finden sich im möglichen Ausschluss des Angeklagten nach § 247 StPO, dem Ausschluss der Öffentlichkeit nach §§ 171b, 172 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), der Anschließung als Nebenkläger nach § 395 Abs. 1 Nr. 1a StPO, der Bestellung eines kostenlosen Nebenklageanwalts nach § 397a Abs. 1 StPO oder Beiordnung eines Zeugenbeistands gemäß § 68b StPO. Das Land Niedersachsen hat darüber hinaus bereits im Jahr 2024 einen Vorschlag zur Änderung der Strafprozessordnung in den Bundesrat eingebracht, der die Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen zum Ziel hat. Prozesshandlungen zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen beschleunigt durchgeführt werden, § 48a StPO. Die psychosoziale Begleitung und Absicherung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von Sexual- und schweren Gewaltdelikten ist in § 406g i. V. m. § 397a StPO geregelt, eine kostenfreie Hilfestellung durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erfolgt in Niedersachsen darüber hinaus unabhängig von Delikt und Alter, mithin auch in Fällen, die nicht bundesgesetzlich erfasst werden.

Es stehen weiterhin umfangreiche Fortbildungsmaßnahmen und Leitfäden zur Verfügung. So wurden dem Geschäftsbereich beispielsweise die vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erarbeiteten Praxisleitfäden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren sowie für das familiengerichtliche Verfahren zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich jeweils um unverbindliche Handlungsempfehlungen, die richterliche Unabhängigkeit bleibt hiervon unberührt.

Die verbindlichen Regelungen für die Ausgestaltung familiengerichtlicher Verfahren ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Gemäß Artikel 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland im Rang einfachen Rechts. In § 159 Abs. 4 Sätze 2 und 3 FamFG ist geregelt, dass die Kindesanhörung in Anwesenheit eines bestellten Verfahrensbeistands stattfinden soll, im Übrigen jedoch die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts steht. Dazu gehören insbesondere Entscheidungen wie, zu welcher Zeit und an welchem Ort Kinder angehört werden (z. B. vormittags oder nachmittags, am selben Tag, an dem auch die Anhörung der anderen Verfahrensbeteiligten stattfindet oder an einem separaten Tag, vor oder nach der Anhörung der übrigen Verfahrensbeteiligten; im Gerichtssaal, im richterlichen Dienstzimmer, in einem speziellen Kindesanhörungszimmer oder gegebenenfalls sogar in Schule, Kindergarten oder zuhause). Hier ist es den Familienrichterinnen und -richtern im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit und je nach den Umständen des Einzelfalls freigestellt, wie sie die Interessen des Kindes, die Interessen der übrigen Verfahrensbeteiligten und den organisatorischen Aufwand, der für die Verfahrensführung anfällt, in Einklang bringen.

Das Justizministerium bietet Schulungen an, in denen vermittelt wird, wie eine Kindesanhörung möglichst kindgerecht, schonend und belastungsarm für das Kind und trotzdem möglichst erkenntnisreich für das Verfahren durchgeführt werden kann. Familienrichterinnen und -richter sollen gemäß § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG über belegbare Kenntnisse auch über die Kommunikation mit Kindern verfügen.

Einem Richter, dessen Kenntnisse auf den in § 23b Abs. 3 Satz 3 GVG genannten Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.

2. Gibt es Bereiche, für die nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls derzeit keine landesweit einheitlichen Standards bestehen, obwohl Kinder und Jugendliche dort in gerichtlichen Verfahren besonderen Belastungen ausgesetzt sein können?

Sowohl der o. g. Entschließungsantrag als auch die hierzu am 21. Januar 2026 durch das Justizministerium erfolgte Unterrichtung des Landtages haben herausgestellt, dass es bislang an einer Datenerhebung zum Umsetzungsstand einer kindgerechten Justiz in Niedersachsen fehlt. Das Deutsche Kinderhilfswerk betont in der Expertenanhörung, dass bislang kein Bundesland über eine derartige Übersicht verfügt und unterstützt daher die Empfehlungen des Entschließungsantrages hinsichtlich der Einrichtung einer Koordinierenden Stelle Kindgerechte Justiz zur Erhebung eines Status Quo sowie Erarbeitung eines Konzepts für eine weitere Stärkung einer kindgerechten Justiz in Niedersachsen. Dabei kann eine mögliche Verbesserung in den im Entschließungsantrag aufgeführten Handlungsfeldern ebenso ein mögliches Ergebnis sein wie gegebenenfalls zusätzliche Optimierungspotenziale - diese gilt es nach Auffassung des Justizministeriums jedoch erst systematisch zu erfassen und zu bewerten.

Kinder und Jugendliche können beispielsweise in allen familiengerichtlichen Verfahren, an denen sie formell beteiligt sind, und auch in familiengerichtlichen Verfahren, an denen sie formell nicht beteiligt sind (z. B. Unterhaltsverfahren, in denen der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einen eigenen Unterhaltsanspruch geltend macht) besonderen Belastungen ausgesetzt sein. Je nachdem, wie detailliert Bezugspersonen Kinder über die Existenz und die Inhalte geführter Verfahren informieren und inwiefern sie die eigene Belastung gegenüber dem Kind zeigen, können Kinder allein durch die Tatsache, dass in ihrem persönlichen Umfeld familiengerichtliche Verfahren geführt werden, belastet sein. Auf diese Art von Belastungen hat die Justiz keinen Einfluss. Lediglich in dem Fall, dass ein Kind in einem so unangemessenen Maß Informationen über die Inhalte eines in seinem Umfeld geführten familiengerichtlichen Verfahrens erhält, dass dies eine Kindeswohlgefährdung darstellt (z. B. durch Vorlesen von Anwaltsbriefen oder Mitnehmen zu Besprechungsterminen), kann behördlicherseits oder gerichtlicherseits eingeschritten werden.

Durch die Justiz sind Kinder insbesondere bei der Durchführung von Kindesanhörungen besonders belastet, da diese den Kindern zwar einerseits die Möglichkeit geben, sich aktiv am Verfahren zu beteiligen und eigene Wünsche und Bedürfnisse einzubringen, andererseits jedoch von den Kindern in der Regel eine Anreise zu einem Gerichtsort, das Betreten eines Gerichtsgebäudes, das aktive Gespräch mit einer Richterin oder einem Richter und das Aushalten einer Konfrontation mit sehr persönlichen und teilweise auch belastenden Inhalten verlangen. Die für die Anhörungssituation geltenden Normen ergeben sich aus der Antwort zu Frage 1. Darüber hinaus sind Jugendliche dann besonders belastet, wenn ihnen (in der Regel ab einem Alter von 14 Jahren) gegebenenfalls gerichtliche Schreiben und Ladungen direkt zugestellt werden. Für solche existieren kindgerechte Muster-texte.

Für Strafverfahren, in den Kindern als Betroffene mit Fragen konfrontiert werden, die ihren privaten Bereich berühren oder in denen sie gegebenenfalls auf Beschuldigte treffen, die mitunter zur eigenen Familie gehören, entstehen ebenfalls besondere Belastungen. Auch hier gilt das bereits in der Antwort zu Frage 1 Ausgeführte.

3. Welche Mindestanforderungen an kindgerechte Räumlichkeiten bestehen derzeit an niedersächsischen Gerichten, insbesondere in Bezug auf

- a) kindgerechte Anhörungsräume,
- b) kindgerechte Vernehmungsräume,
- c) geschützte oder getrennte Wartebereiche sowie
- d) getrennte Zugänge oder sonstige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung eines Zusammentreffens mit Beschuldigten oder anderen Verfahrensbeteiligten?

Baulichen oder organisatorischen Mindeststandards wurden bislang für die genannten Bereiche nicht festgelegt. Ob und in welchem Umfang kindgerechte Räumlichkeiten geschaffen werden, obliegt den jeweiligen Gerichtsleitungen. Durch die einzusetzende koordinierende Stelle für kindgerechte Justiz wird geprüft werden, inwieweit entsprechende Mindeststandards niedersachsenweit etabliert werden können.

4. An welchen niedersächsischen Gerichtsstandorten sind die in Frage 3 genannten Voraussetzungen jeweils vollständig, teilweise oder nicht vorhanden?

Es existiert im Justizministerium keine Erhebung der vorhandenen kindgerechten Räumlichkeiten bzw. der entsprechenden Raumausstattung. Eine solche Erhebung ist innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

5. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls derzeit zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der technischen und räumlichen Voraussetzungen für audiovisuelle Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen?

Für die audiovisuelle Vernehmung von Kindern und Jugendlichen stehen den Amtsgerichten am Sitz einer Staatsanwaltschaft vielfach, aber noch nicht flächendeckend stationäre Anlagen zur Verfügung, die eine Vernehmung in einem kindgerecht eingerichteten Raum ermöglichen. An manchen Standorten kann aus diesen Vernehmungszimmern zudem eine direkte Übertragung in einen Sitzungssaal erfolgen. Die betreffenden Anlagen wurden durch die Standorte selbst beschafft und bieten eine unterschiedliche, teils den örtlichen Gegebenheiten angepasste Ausstattung.

Ergänzend können alle Gerichte auf eine mobile Lösung zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen zugreifen. Hierbei handelt es sich um einen standardisierten Service des Zentralen IT-Betriebs der niedersächsischen Justiz, mit dem sich die Aufnahmen auf speziell konfigurierten Notebooks speichern und signieren lassen. Die betreffende Hardware (u. a. Kamera, Mikrofon) kann in jedem für Vernehmungen und Anhörungen geeigneten Raum betrieben werden.

Im Zuge des avisierten Ausbaus der digitalen Sitzungssaalausstattung ist schließlich geplant, neue, zusätzliche Komponenten zur Aufzeichnung von Video- und Tonaufnahmen sowie zu deren Übertragung in die Hauptverhandlung zu beschaffen. Diese sollen stationär zur Verfügung stehen und auch insofern einen landesweit einheitlichen Standard ermöglichen.

6. An welchen Gerichten und Staatsanwaltschaften ist die audiovisuelle Vernehmung technisch möglich, und an welchen Standorten bestehen hierfür derzeit keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten?

Insofern wird auf die Antwort zur Frage 5 Bezug genommen.

7. Erhebt die Landesregierung Daten darüber, wie häufig audiovisuelle Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen tatsächlich durchgeführt werden? Wenn ja, wie stellt sich die Datenlage nach Gerichtsbezirken, Standorten und Verfahrensarten im Einzelnen dar? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung erhebt seit dem 01.01.2024 aussagekräftige Daten zur Anzahl von richterlichen audiovisuellen Vernehmungen gemäß § 58a StPO (audiovisuelle Vernehmung in Ermittlungsverfahren). Insoweit wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen:

BEHÖRDE	Jahr	Anzahl
Staatsanwaltschaft Aurich	2024	8
Staatsanwaltschaft Aurich	2025	9
Staatsanwaltschaft Oldenburg	2024	1
Staatsanwaltschaft Oldenburg	2025	1
Staatsanwaltschaft Hannover	2024	20
Staatsanwaltschaft Hannover	2025	15
Staatsanwaltschaft Göttingen	2024	0
Staatsanwaltschaft Göttingen	2025	0
Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	2024	1
Staatsanwaltschaft Lüneburg, Zweigstelle Celle	2025	0
Staatsanwaltschaft Hildesheim	2024	17
Staatsanwaltschaft Hildesheim	2025	8
Staatsanwaltschaft Bückeburg	2024	0
Staatsanwaltschaft Bückeburg	2025	3
Staatsanwaltschaft Lüneburg	2024	1
Staatsanwaltschaft Lüneburg	2025	0
Staatsanwaltschaft Braunschweig	2024	17
Staatsanwaltschaft Braunschweig	2025	13
Staatsanwaltschaft Osnabrück	2024	15
Staatsanwaltschaft Osnabrück	2025	19
Staatsanwaltschaft Stade	2024	15
Staatsanwaltschaft Stade	2025	13
Staatsanwaltschaft Verden	2024	20
Staatsanwaltschaft Verden	2025	10

Darüber hinausgehende Daten werden von der Landesregierung nicht erhoben.

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, inwieweit audiovisuelle Vernehmungen in Niedersachsen tatsächlich dazu beitragen, Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden?

Die Durchführung der audiovisuellen Videovernehmungen bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens kann das Risiko sekundärer Viktimisierung durch mehrfache, zeitlich versetzte Aussagen, insbesondere in Anwesenheit des Angeklagten, minimieren, sodass regelmäßig von der Möglichkeit der Durchführung audiovisueller Videovernehmungen Gebrauch gemacht werden sollte. Der Gesetzgeber hat § 58a StPO als zentrales Instrument des Kindes- und Opferschutzes konzipiert, um belastende Mehrfachvernehmungen schutzbedürftiger Zeugen - insbesondere in der Hauptverhandlung - durch frühzeitige, einmalige und qualitativ hochwertige richterliche Videovernehmungen zu vermeiden und zugleich der Beweissicherung auch für den Fall zu dienen, dass später Erinnerungslücken auftreten oder die Aussage verweigert wird. Darüber hinaus ermöglicht § 255a Abs. 2 StPO unter den dort genannten Voraussetzungen die vernehmungsersetzende Vorführung der aufgezeichneten Zeugenvernehmung, ohne minderjährige Opfer erneut Belastungen auszusetzen und dennoch der Wahrheitsfindung zu entsprechen.

Inwieweit audiovisuelle Vernehmungen in Niedersachsen tatsächlich dazu beitragen, dass Mehrfachvernehmungen von Kindern und Jugendlichen vermieden werden können, ist nicht bekannt. Insoweit liegen keine automatisiert auswertbaren Informationen zu der Frage vor, ob audiovisuelle Videovernehmungen auch im Rahmen der Hauptverhandlung eingeführt werden und bejahendenfalls, ob die

Einführung eine weitere Vernehmung im Rahmen der Hauptverhandlung tatsächlich vermeiden konnte. Die Beantwortung dieser Frage würde eine Auswertung sämtlicher Akten zu entsprechenden Verfahren im Hinblick auf die Beweiswürdigung im Rahmen der Hauptverhandlung erfordern. Eine solche händische Auswertung kann sowohl angesichts der ohnehin hohen Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, als auch aufgrund der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden.

9. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der Verfügbarkeit psychosozialer Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche?

Das Netzwerk der psychosozialen Prozessbegleitung besteht aktuell landesweit aus insgesamt 53 Prozessbegleitpersonen. Davon entfallen 26 Prozessbegleitpersonen auf die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, eine Person ist auf selbstständiger Basis tätig; die übrigen Prozessbegleitpersonen sind bei diversen freien Trägern beschäftigt.

Die Opferhilfebüros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen sind in jedem Landgerichtsbezirk vertreten, sodass hier von einer einheitlichen Verfügbarkeit ausgegangen werden kann. Die Verteilung der Prozessbegleitpersonen bei freien Trägern gestaltet sich unterschiedlich. Besonders in den Bezirken Aurich, Osnabrück, Stade, Lüneburg, Bückeburg und Göttingen erscheint dies weiterhin ausbaufähig.

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 963 Personen von der psychosozialen Prozessbegleitung betreut, nach vorläufiger Auswertung davon 510 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Hierbei ist zu beachten, dass Niedersachsen die psychosoziale Prozessbegleitung deliktsunabhängig vorhält und es sich bei den vorgenannten Zahlen auch um Fälle ohne eine gerichtliche Beordnung handelt.

Die Koordinierende Stelle der psychosozialen Prozessbegleitung im Niedersächsischen Justizministerium hat stets einen Überblick über die vorhandenen Strukturen. Mit jedem Ausbildungsgang in Niedersachsen werden Träger in den relevanten Bezirken proaktiv kontaktiert und für die Ausbildung geworben. Letztlich ist das Angebot aber stets abhängig von den bereits vorhandenen Strukturen in der Beratung von Kindern und Jugendlichen. Der nächste Ausbildungsgang startet im Januar 2027, es liegen bereits Interessensbekundungen von 16 Fachkräften aus Niedersachsen für eine Teilnahme vor, ohne dass bereits eine Ausschreibung erfolgt ist.

10. Welche landesweit einheitlichen Vorgaben bestehen gegebenenfalls für die Information von Kindern und Jugendlichen vor, während und nach gerichtlichen Verfahren?

Verbindliche Vorgaben für die Information von Kindern im familiengerichtlichen Verfahren ergeben sich aus Art. 3 in Verbindung mit Art. 13 der UN-Kinderrechtskonvention sowie dem FamFG. Die UN-Kinderrechtskonvention besagt hierzu, dass Kinder ein Recht auf kindgerechte Information vor-, während und nach einem gerichtlichen Verfahren haben. Gemäß § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG soll das Kind über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. In der Regel erteilt das Gericht diese Informationen im Rahmen der Kindesanhörung. Während des gesamten Verfahrens, also auch vor und nach der Kindesanhörung, sollen Kinder gemäß § 158b Abs. 1 Satz 3 FamFG vom Verfahrensbeistand über die sie betreffenden Belange informiert werden. Die Verfahrensgegenstände, bei denen die Bestellung eines Verfahrensbeistandes erforderlich ist, ergeben sich aus § 158 FamFG. Informationspflichten für das Gericht, die die Zeit nach einem gerichtlichen Verfahren betreffen, ergeben sich aus der Pflicht zur Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Kind dann zugestellt werden muss, wenn auch die betreffende familiengerichtliche Entscheidung dem Kind zugestellt werden muss.

Die StPO enthält Informationspflichten für das Strafverfahren v. a. in den §§ 406d ff. StPO. Die vorgenannten Vorschriften gelten bundesweit. Dem Geschäftsbereich stehen für die Information von

Kindern und Jugendlichen, die im Strafverfahren als Zeuginnen und Zeugen in Betracht kommen, die unter Frage 11 aufgeführten Materialien zur Verfügung.

11. Welche Informationsmaterialien für Kinder und Jugendliche werden gegebenenfalls den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Niedersachsen derzeit zur Verfügung gestellt, und in welchen Sprachen sowie Formaten liegen diese jeweils vor, insbesondere im Hinblick auf leichte Sprache, Barrierefreiheit und altersgerechte Aufbereitung?

Für die Information von Kindern und Jugendlichen als Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren hält das BMJV zwei Publikationen vor:

- „Du bist nicht allein. Deine Begleitung im Strafverfahren“ (Broschüre zur psychosozialen Prozessbegleitung),
- „Ich habe Rechte. Ein Wegweiser durch das Strafverfahren für jugendliche Zeuginnen und Zeugen“.

Beide Publikationen sind allein in deutscher Sprache verfügbar und als Druckversion beim BMJV bestellbar.

Auch in Niedersachsen existieren kindgerechte Informationen, die sich insbesondere auf die psychosoziale Prozessbegleitung beziehen:

- Erklärfilm <https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/buergerservice/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung-in-niedersachsen-fur-kinder-216953.html> und
- eine entsprechende Broschüre.

Diese Materialien werden in der Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung als sehr hilfreich erlebt.

Familienrichterinnen und -richter können auf frei verfügbare Informationsmaterialien Dritter über die Rechte von Kindern vor Gericht, wie etwa des Deutschen Kinderhilfswerks, des Nationalen Rats und des Europarats, zugreifen und diese im eigenen Ermessen nutzen.

12. Liegen der Landesregierung Daten oder sonstige Erkenntnisse vor

- a) zur Dauer von Verfahren mit Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- b) zur Häufigkeit mehrfacher Anhörungen oder Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen sowie
- c) zu sonstigen strukturellen Faktoren, die die Belastung von Kindern und Jugendlichen in gerichtlichen Verfahren beeinflussen?

Wenn ja, wie stellen sich diese Erkenntnisse nach Gerichtsbezirken oder Standorten dar?

Zu a): Auf die anliegende Excel-Tabelle wird verwiesen (**Anlage**). Zur Verfahrensdauer wurden Daten aus der Statistik der Familiengerichte sowie der Strafgerichte ausgewertet. Neben den Jahresdaten 2024 und 2025 wurde auch jeweils das erste Quartal 2026 ausgewertet. Zur besseren Bewertbarkeit wurden zudem die Verfahrenszahlen mit angegeben. Soweit die Zahl der Verfahren weniger als zehn betrug, wurde die entsprechende Angabe aufgrund der daraus resultierenden eingeschränkten Vergleichsgrundlage farblich hervorgehoben. Bei geringen Verfahrensmengen haben einzelne sehr lange oder kurze Verfahren gegebenenfalls erheblichen Einfluss auf die durchschnittliche Dauer. Es wird in der Statistik nicht explizit erfasst, ob ein Kind Beteiligter des Verfahrens war. Bei den Verfahren der Familiengerichte wurden die Verfahrensgegenstände ausgewählt, die Kinder betreffen. Die Liste befindet sich am Ende der Tabelle auf dem ersten Tabellenblatt der anliegenden Excel-Tabelle. Bei den Strafsachen wurden die Verfahren ausgewertet, die in der Statistik als Jugendschutzverfahren (Strafverfahren, die Straftaten Erwachsener an Kindern und Jugendlichen zum

Gegenstand haben) gekennzeichnet wurden. Erfasst sind von dieser Auswertung also ausschließlich Verfahren mit gerichtlicher Befassung.

Zu b und c): Hierzu liegen keine Daten oder Erkenntnisse vor.

13. Welche Unterschiede bestehen gegebenenfalls nach Kenntnis der Landesregierung zwischen den Gerichtsbezirken hinsichtlich der Verfügbarkeit kindgerechter Informationsmaterialien und ihrer tatsächlichen Verwendung in der Praxis?

In allen Gerichtsbezirken stehen die gleichen Informationsmaterialien (vgl. Antwort zu Frage 11) zur Verfügung. Eine Erhebung zur Frage der tatsächlichen Verwendung erfolgt durch das Justizministerium bisher nicht.

Es wird davon ausgegangen, dass der Ladung Minderjähriger regelmäßig das „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ beigelegt wird, welches zwar in zahlreichen Sprachen sowie in Leichter Sprache verfügbar, jedoch nicht kindgerecht aufbereitet ist. Da dies einen recht großen Umfang aufweist, hat das Justizministerium ein Kurzmerkblatt entwickelt, welches auf einen Blick zu Hilfsmöglichkeiten informiert und dem „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ beigelegt werden kann.

14. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung gegebenenfalls, um landesweit vergleichbare Mindeststandards für eine kindgerechte Justiz verbindlich festzulegen und umzusetzen?

Die Feststellung eines „status quo“ und Erstellung eines Konzepts für eine weitere Stärkung der kindgerechten Justiz in Niedersachsen muss nach Auffassung des Justizministeriums der Arbeit einer personell angemessen ausgestatteten koordinierenden Stelle für Kindgerechte Justiz vorbehalten bleiben.

15. Bis wann sollen solche Mindeststandards gegebenenfalls festgelegt werden, und für welche Bereiche soll dies vorrangig geschehen?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

16. In welcher Form sollen solche Mindeststandards gegebenenfalls festgelegt werden, etwa durch Erlass, Leitlinien, Verwaltungsvorschriften oder auf andere Weise?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.